



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorm Holte, Wasserturmstraße -**

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Radevormwald am 13.12.2011 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorm Holte, Wasserturmstraße - mit Verfügung vom 19.03.2012 (Az.: 35.2.11-67-89/11) genehmigt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **HINWEISE**

##### **gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachbereich Stadtplanung und Umwelt - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

##### **gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachbereich Stadtplanung und Umwelt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorm Holte, Wasserturmstraße - wird gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) am 21.04.2012 wirksam.**

Radevormwald, den 12.04.2012

gez. Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister